

Habitatpotentialanalyse und spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

für den Bebauungsplan „Sanierungsgebiet Katharinvorstadt, 2. Änderung Kunsthalle“



Habitatpotentialanalyse und spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

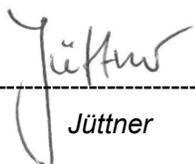
für den Bebauungsplan
„Sanierungsgebiet Katharinenvorstadt,
2. Änderung Kunsthalle“

Auftraggeber: **Adolf Würth GmbH & Co. KG**
Reinhold-Würth-Straße 12-17
74653 Künzelsau
Tel. 07940 / 15-0
Fax 07940 / 15-1000
info@wuerth.de
www.wuerth.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 09.11.2020



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Gebiets- und Lagebeschreibung	5
4 Untersuchungsmethodik der Habitatpotentialanalyse.....	7
5 Habitatstrukturen, potentielle Artvorkommen.....	7
6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Untersuchungsumfang	8
7 Schutzstatus der Arten	9
8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Untersuchungsmethodik.....	9
9 Untersuchungsergebnisse	9
9.1 Brutvögel	9
9.2 Fledermäuse	10
10 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	10
10.1 Betroffenheit von Brutvögeln.....	10
10.2 Betroffenheit von Fledermäusen.....	10
10.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	11
10.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	11
11 Zusammenfassung	12
12 Literatur	13

1 Vorbemerkung

Im Zentrum der Stadt Schwäbisch Hall ist der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet Katharinenvorstadt, 2. Änderung Kunsthalle“ im Bereich der Kunsthalle Würth und der westlich benachbarten Gebäude und Freiflächen vorgesehen. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro GEKOPLAN wurde im Oktober 2020 mit der Habitatpotentialanalyse sowie den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt.

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wird untersucht, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet potentiell vorkommen können. In der Habitatpotentialanalyse wird unterstellt, dass sämtliche vorkommende Habitatstrukturen auch von den in Frage kommenden Arten genutzt werden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) wurden in einem zweiten Schritt die Flächen auf die potentiell vorkommenden Artengruppen untersucht, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort am 2. November 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebiets- / Lagebeschreibung

Das ca. 5.300 m² große Plangebiet „Sanierungsgebiet Katharinenvorstadt, 2. Änderung Kunsthalle“ liegt im Zentrum der Stadt Schwäbisch Hall, im Altstadtbereich westlich des Kochers.

Aktuell befinden sich auf der Fläche die Kunsthalle Würth, das Sudhaus, die ehemaligen Räumlichkeiten der Kunstakademie Schwäbisch Hall sowie weitere Einzelgebäude, angeordnet um eine zentrale Freifläche mit verschiedenen Zugangsmöglichkeiten.

Um das gesamte Areal schließen sich weitere Bebauungen der Altstadt Schwäbisch Hall an.

Vorgesehen ist auf der Fläche der Neubau von Gebäuden, wofür ein Teil der Bauten abgerissen werden und Gehölze gefällt werden müssen.

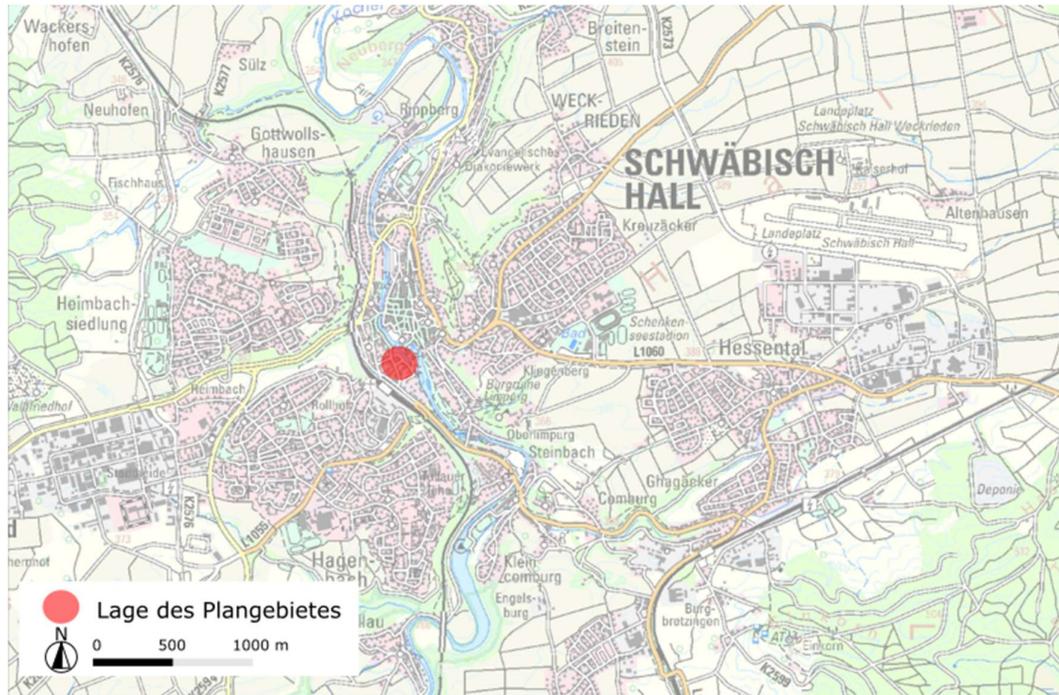


Abb. 1: Baugebiet innerhalb der Stadt Schwäbisch Hall (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Baugebietes und der Eingriffsbereiche (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3 und 4: Blicke über die südwestliche und nördliche Eingriffsfläche

4 Untersuchungsmethodik der Habitatpotentialanalyse

Die für das Plangebiet relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Begehung am 02.11.2020 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung und der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten modifiziert.

5 Habitatstrukturen, potentielle Artvorkommen

Im Planbereich befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D 6.2	Baumbestände
F 1	Gebäude (mit Zugänglichkeit für Tiere von außen, ohne dauerhaft von Menschen bewohnte Räume)

Insofern sind folgende Artvorkommen möglich

Vögel:

Nach dem Zielartenbericht ist im Bereich der Gebäude und Gehölze mit der Artengruppe der Brutvögel zu rechnen.

Fledermäuse

Auch Vorkommen von Fledermäusen sind in diesen Bereichen möglich.

Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Käfer

Für weitere im Zielartenkonzept aufgelistete streng und besonders geschützte Reptilien, Tagfalter und Widderchen sowie Käfer sind die Habitatstrukturen vor Ort nicht ausgebildet.

6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Untersuchungsumfang

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf Basis der Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse ergibt sich folgender Untersuchungsumfang:

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	1	Untersuchung der Gehölze und Gebäude Brutplätze
Fledermäuse	1	Untersuchung der Gehölze und Gebäude auf Quartiere und Ruhestätten von Fledermäusen
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

7 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Untersuchungsmethodik

Die Untersuchungen der Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse erfolgte am 02.11.2020.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Einzeluntersuchung der zukünftig entfallenden Gehölze und Gebäude auf Vorkommen von Brutplätzen.

Fledermäuse

In diesem Zuge wurden diese Gehölze und Gebäude auch auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht.

9 Untersuchungsergebnisse der saP

9.1 Brutvögel

Die entfallenden Gehölze im Plangebiet stocken im Bereich der südwestlichen Eingriffsfläche. Es handelt sich um eine Linde (*Tilia cordata*) mit einer Höhe von ca. 10 m und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 20 cm sowie um 6 Platanen (*Platanus x acerifolia*) mit Höhen von ca. 3 m und Brusthöhendurchmessern von 12-15 cm. Die Platanen werden regelmäßig zurückgeschnitten.

In den Gehölzen befinden sich weder Groß- oder Kleinnester noch für Bruten geeignete Baumhöhlen.

Die Kronenbereiche der Bäume sind zum Teil jedoch gut für Vogelbruten in Kleinnestern geeignet.

Auch die Gebäude werden aktuell nicht für Vogelbruten genutzt.

Das Gebäude im Südwesten, ein Lagerraum, ist potentiell geeignet, wird jedoch regelmäßig genutzt, was Bruten aktuell ausschließt.

Die Gebäude im Norden der Fläche sind für Brutvögel nicht zugänglich, auch die Fassaden werden aktuell nicht genutzt, dies wäre potentiell, bei geringerer Pflege der Gebäude jedoch möglich.

9.2 Fledermäuse

Bei der Untersuchung der Gehölze konnten keine für Fledermäuse geeigneten Höhlungen und Spalten festgestellt werden.

Auch die Gebäude werden aktuell (Frühjahr, Sommer, Herbst) nicht von Fledermäusen genutzt. Die Öffnungen im unteren Abschluss der Boden-Deckel-Schalung an der westlichen Fassade sowie eine Aushöhlung unter Dachrinne der östlichen Fassade der nördlichen Gebäude sind jedoch als Ruhestätten für einzelne Fledermäuse geeignet.



Abb. 5 und 6: mögliche Fledermaushangplätze

10 **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

10.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Brutvögel sind von der Planung aktuell nicht betroffen. Vorkommen von Brutvögeln sind jedoch ab dem kommenden Frühjahr potentiell wieder möglich.

10.2 Betroffenheit von Fledermausarten

Auch die Artengruppe der Fledermäuse ist aktuell nicht von der Bebauungsplanung betroffen, jedoch sind Vorkommen von Fledermäusen ab dem kommenden Frühjahr potentiell möglich.

10.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

10.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Damit es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt, sollten Fällungen und Abrissarbeiten entweder

- nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und der Belegung der Sommerquartiere von Fledermäusen zwischen Anfang März bis Ende Oktober vorgenommen werden oder.
- das Vorkommen der Artengruppen im Rahmen einer erneuten Begehung kurz vor den Fäll- und Abrissarbeiten ausgeschlossen werden.

11 Zusammenfassung

Im Zentrum der Stadt Schwäbisch Hall ist der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet Katharinenvorstadt, 2. Änderung Kunsthalle“ im Bereich der Kunsthalle Würth und der westlich benachbarten Gebäude und Freiflächen vorgesehen. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro GEKOPLAN wurde im Oktober 2020 mit der Habitatpotentialanalyse sowie den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort am 2. November 2020.

Im Rahmen der Planung entfallende Gehölze und Gebäude wurden auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht.

Weder Brutplätze noch Quartiere oder Hangplätze von Fledermäusen konnten bei der Untersuchung festgestellt werden, die Bereiche sind jedoch grundsätzlich geeignet.

Fazit:

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit und Nutzung durch Fledermäuse von Anfang November bis Anfang März oder einer erneuten Begehung kurz vor den Fäll- und Abrissarbeiten, bei der Vorkommen ausgeschlossen werden) ist bei den vorgesehenen Arbeiten auf dem Grundstück mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

12 Literatur

ALBRECHT, K., ET AL (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.

DIETZ, CH., HELLVERSE, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.

DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)